

International Business Review

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Auswirkungen auf Auslandsunternehmen

Die Mehrwertsteuer ist eine Verkaufssteuer, die auf die Lieferung der meisten Waren und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich und auf Waren, die von außerhalb der EU importiert werden, erhoben wird.

Unternehmen sind verpflichtet sich für die MwSt. anzumelden, wenn der Umfang des mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes (d.h. von Gütern, auf die eine MwSt. von 0%, 5% oder 17,5% (20% vom 4. Januar 2011) erhoben wird) die Anmeldungsgrenze übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird.

Ein zur MwSt. angemeldetes Unternehmen muss MwSt. auf den Wert seiner steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen berechnen. Es kann zudem auf Ankauf oder Import von Waren oder Dienstleistungen anfallende MwSt. zurückfordern. Der Nettosaldo ist an HM Revenue & Customs (HMRC) zu entrichten bzw. von HMRC rückzufordern.

Es gibt eine Reihe wichtiger Sachverhalte, die von Auslandsunternehmen zu berücksichtigen sind, wenn sie sich im Vereinigten Königreich niederlassen, oder Kunden im Vereinigten Königreich beliefern wollen.

Lieferung von Waren

Lieferungen im Vereinigten Königreich sind dort mehrwertsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass Auslandsunternehmen verpflichtet sind, sich im Vereinigten Königreich zur MwSt. anzumelden, wenn sie hier über Lagerbestände verfügen, die sie an ihre Kunden im Vereinigten

Königreich verkaufen wollen. Ein Auslandsunternehmen ist jedoch nicht verpflichtet, sich zur MwSt. im Vereinigten Königreich anzumelden, wenn seine Kunden als Importeure der Waren handeln und die Import MwSt. abführen, da die Lieferungen zwischen dem Auslandsunternehmen und dem Kunden im Vereinigten Königreich als außerhalb des Vereinigten Königreichs durchgeführt angesehen werden.

Es gibt jedoch zahlreiche Situationen, in denen diese Haltung nicht möglich oder wünschenswert ist. So z.B., wenn die Waren an der Importstelle noch keinem bestimmten Kunden zugewiesen sind, oder wenn es der Kunde ganz einfach nicht wünscht, die Verantwortung eines Importeurs auf sich zu nehmen. Unter diesen Umständen, oder wenn die Waren direkt an einen Privatkunden geliefert werden, ist das Auslandsunternehmen unter Umständen verpflichtet, sich zur MwSt. im Vereinigten Königreich anzumelden.

Die Verpflichtung zur MwSt-Registrierung setzt nicht unbedingt die Existenz einer im Vereinigten Königreich angemeldeten Kapitalgesellschaft voraus. Es ist z.B. durchaus möglich, dass sich eine US Inc. oder eine deutsche GmbH im Vereinigten Königreich zur MwSt. anmeldet. Andere Fragen in Zusammenhang mit geschäftlichen und strukturellen Gegebenheiten sowie Direktsteuern sind bei der Entscheidung, ob eine Kapitalgesellschaft im Vereinigten Königreich

erforderlich oder wünschenswert ist, getrennt zu erwägen. Die Registrierungsnummer, die bei einer MwSt.-Anmeldung im Vereinigten Königreich vergeben wird, dient gleichzeitig als Economic Operator Registration and Identification (EORI) Nummer - vormals Traders Unique Reference Number (TURN), und ist auf allen wichtigen Dokumenten anzugeben, um das Auslandsunternehmen als Importeur der Waren zu identifizieren.

Die auf die importierten Waren zu entrichtende MwSt. wird vom Importeur abgeführt woraufhin ein Importzertifikat (C79) ausgestellt, und von HMRC an den Importeur gesendet wird. Dieses Dokument ist äußerst wichtig, da es oft das einzige Dokument ist, das von HMRC für die Rückforderung der Import-MwSt. akzeptiert wird.

Wenn die Import-MwSt. nicht für jede einzelne Einfuhr gezahlt werden soll, besteht die Möglichkeit, ein Zollaufschubkonto („Duty Deferment Account“) zu beantragen. Damit kann die Zahlung von Import-MwSt. (und Zollgebühren) bis zum 15. Tag des auf den Monat der Einfuhr folgenden Monats aufgeschoben werden. Der Antrag auf Eröffnung eines Zollaufschubkontos muss von einer Bankgarantie begleitet werden.

Eine weitere Maßnahme zur Erleichterung der Einfuhr ist z.B. die Verwendung eines Zolllagers. So kann mit Hilfe des „Lagerabruf“-Verfahrens die MwSt.-Bearbeitung für Auslandsunternehmen, die Lagerbestände für bestimmte Kunden in der EU halten, erleichtert werden.

Erbringung von Dienstleistungen

Seit dem 1. Januar 2010 gelten die meisten Dienstleistungen grundsätzlich als dort erbracht, wo der Empfänger ansässig ist. Dies bedeutet, dass der Empfänger im Vereinigten Königreich (oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat) im Rahmen des Reverse-Charge Verfahrens („Steuerschuldumkehr“) für die Abfuhr der MwSt. verantwortlich ist. Durch dieses Selbstveranlagungsverfahren müssen sich ausländische Dienstleistungsanbieter nicht zur MwSt. anmelden. Einigen innerhalb der EU einheitlich gültigen Regelungen zufolge wird jedoch angenommen, dass bestimmte Dienstleistungen anderswo erbracht werden. Dies kann zur Folge haben, dass ausländische Lieferanten sich zur MwSt. anmelden müssen.

Für an Grund und Boden gebundene Dienstleistungen gilt, dass sie dort erbracht werden, wo sich der Grund und Boden befindet, unabhängig davon, wo Lieferant oder Kunde ansässig sind. Für gewisse Leistungen gilt, dass sie als dort geliefert gelten, wo sie erbracht werden. Dazu gehören z.B. Dienstleistungen in Bezug auf Darbietungen in kulturellen, künstlerischen, sportlichen und ausbildenden Bereichen sowie der Unterhaltungsindustrie. Auch Dienstleistungen in Bezug auf Ausstellungen, Konferenzen oder Sitzungen gehören zu dieser Kategorie.

Spezielle Regelungen für Dienstleistungen in den Bereichen Personentransport und Transportmittelverleih, sowie in Restaurant- und Cateringbetrieben können, je nach Ort der

Dienstleistung, eine MwSt. Anmeldung nötig machen. Die oben genannten Beispiele erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit, daher ist es wichtig, die genaue Art der erbrachten Dienstleistung zu ermitteln, um feststellen zu können, wo die MwSt. fällig wird.

Leistungserbringung eines Unternehmens im Vereinigten Königreich an einen Empfänger außerhalb der EU

Für Dienstleistungen die unter „Schedule 4A Paragraf 16“ des britischen MwSt.-Gesetzes fallen gilt, dass sie als dort erbracht gelten, wo sich der Empfänger befindet. Dazu gehören die von Beratern, Ingenieuren, Anwälten und Buchprüfern erbrachten Dienstleistungen, Datenverarbeitung, die Übertragung von Urheberrechten, Handelszeichen und Lizenzen, Werbung, Bank-, Finanz- und Versicherungsdienste, die Bereitstellung von Arbeitskräften sowie Telekommunikationsdienste.

Sofern diese an Empfänger außerhalb der EU geliefert werden, ist keine MwSt. im Vereinigten Königreich zu entrichten. Dementsprechend unterliegt die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen, technischer Unterstützung und Marketing (einschließlich gemäß Kostenaufschlagsmethode weiterberechneter gruppeninterner Dienstleistungen) keiner MwSt. Viele ausländische Unternehmen haben gemein, dass sie Marketing- und andere unterstützende Aufgaben im Vereinigten Königreich verrichten (wobei der eigentliche „Handel“ jedoch von der Muttergesellschaft im Ausland betrieben wird), um im Vereinigten Königreich angefallene MwSt. Kosten rückfordern zu können.

Leistungserbringung eines Unternehmens im Ausland an einen Empfänger im Vereinigten Königreich

Für die meisten Dienstleistungen ist das ausländische Unternehmen nicht verpflichtet, sich zur MwSt. anzumelden, oder solche abzuführen. Wenn der Empfänger im Vereinigten Königreich zur MwSt. angemeldet oder aufgrund der erbrachten Dienstleistungen anmeldungspflichtig ist, wird dieser die MwSt. im Rahmen des Reverse-Charge Verfahrens abführen. Das bedeutet, dass der Empfänger MwSt. auf den Wert der Dienstleistung berechnet und diese an Stelle des ausländischen Lieferanten an HMRC abführt. Je nach Unternehmensstatus des Empfängers kann die MwSt. gleichzeitig u.U. als Vorsteuer rückgefordert werden. Für den Großteil der Unternehmen ist dieser Prozess erfolgsneutral.

MwSt.-Anmeldung und Abgabe der MwSt.-Erklärungen

Ein ausländisches Unternehmen kann sich entweder direkt an HMRC wenden, oder einen Bevollmächtigten im Vereinigten Königreich ernennen.

Bei direktem Kontakt mit HMRC wird die Anmeldung zur MwSt. von der Dienststelle in Aberdeen bearbeitet. Diese Stelle sendet die Vordrucke für die MwSt.-Erklärungen direkt an die Auslandsadresse. Bei Ernennung eines Bevollmächtigten im Vereinigten Königreich ist es möglich, dessen Adresse sowohl für die Anmeldung als auch für die Zustellung der MwSt.-Erklärungen zu verwenden. Der Bevollmächtigte arbeitet dann im Namen des Auslandsunternehmens mit dessen örtlicher MwSt.-Dienststelle zusammen.

Blick Rothenberg bietet einen Komplettservice im Zusammenhang mit MwSt-Angelegenheiten, wie z.B.:

- Beratung ausländischer Unternehmen bezüglich deren Verpflichtung sich im Vereinigten Königreich und in anderen EU-Mitgliedsstaaten zur MwSt. anzumelden;
- Unterstützung bei der MwSt-Anmeldung im Vereinigten Königreich und dem Erhalt der MwSt.-Registrierungsnummer, EORI, sowie der Genehmigung zum Zollaufschub;
- Beratung bezüglich des Leistungsorts von Dienstleistungen und möglichen entstehenden MwSt.-Verpflichtungen; und
- Beratung in Bezug auf Ihre Unternehmensform im Vereinigten Königreich zur Optimierung Ihrer MwSt.-

Position.

Durch unsere Schwestergesellschaft BRAL Ltd bieten wir Auslandsunternehmen zudem umfassende Unterstützung bei der Befolgung der Rechtsvorschriften, handeln als deren Bevollmächtigte und bearbeiten MwSt.-Erklärungen.

Mit etwaigen MwSt.-Fragen wenden Sie sich bitte an:
Petra Deters (deutschsprachige Ansprechpartnerin)
+44 (0)20 7544 8955
pd@bral.com

Steven Bruck (deutschsprachiger Ansprechpartner)
+44 (0)20 7544 8970
steven.bruck@blickrothenberg.com

Nilesh Shah, Tax Partner
+44 (0)20 7544 8866
nilesh.shah@blickrothenberg.com

12 York Gate
Regent's Park
London NW1 4QS
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7486 0111
Fax: +44 (0)20 7935 6852